

TOP 8:

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz - BilRUG)

Drucksache: 23/15

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfs

Die Richtlinie 2013/34/EU (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19) führt die bisher unterschiedlich geregelten Rechtsrahmen für die Rechnungslegung auf Ebene einer Gesellschaft und auf Ebene eines Konzerns zusammen. Dabei verfolgt sie u. a. das Ziel, die bürokratischen Belastungen insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen zu verringern, und strebt eine stärkere Vergleichbarkeit der Jahres- und Konzernabschlüsse von bilanzierungspflichtigen Kapitalgesellschaften und gleichgestellten haftungsbeschränkten Personenhandelsgesellschaften in der EU an. Indem die Mitgliedstaaten die Größenklassen kleiner Unternehmen nur noch einheitlich festlegen können, werden bisherige Unterschiede im Binnenmarkt beseitigt. Regelungen über die Gleichwertigkeit gesetzlicher Berichtspflichten in Drittstaaten eröffnen die Möglichkeit, dass europäischen Unternehmen, deren Wertpapiere an Börsen der USA gehandelt werden, doppelte Berichtspflichten erspart werden können. Zur Erhöhung der Transparenz im Rohstoffsektor werden größere Unternehmen verpflichtet, einen Bericht über weltweit an staatliche Stellen geleistete Zahlungen (ab 100 000 Euro) zu erstellen und zu veröffentlichen. Die Richtlinie 2013/34/EU ist bis zum 20. Juli 2015 in nationales Recht umzusetzen.

Die Umsetzung der Richtlinie erfolgt insbesondere durch Änderungen der bilanzrechtlichen Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) und führt dabei vor allem zu einer Entlastung kleinerer Unternehmen. So werden diese beispielsweise von bestimmten größenabhängigen Vorgaben freigestellt, die sich aus den bisherigen Schwellenwerten ergeben. Außerdem sieht der Gesetzentwurf eine Verringerung der Mindestangaben im Anhang zum Jahresabschluss vor. Darüber hinaus werden die für Kleinstkapitalgesellschaften geltenden Er-

leichterungen der Rechnungslegungsvorgaben weitgehend auch auf Kleinstgesellschaften erstreckt.

Weitere Änderungen sollen Redaktionsversehen früherer bilanzrechtlicher Änderungen beheben und Klarstellungen vornehmen. In diesem Zusammenhang soll auch der wesentliche Inhalt der Konzernabschluss-Befreiungsverordnung in das HGB übernommen und die Verordnung als solche aufgehoben werden.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss** empfiehlt, dass künftig Kapitalgesellschaften verpflichtet werden sollen, in ihren Lagebericht gemäß Handelsgesetzbuch Angaben zur Entgeltgleichheit und Frauenförderung aufzunehmen. Die sich hierdurch ergebende Transparenz trage zur Reduzierung des Lohngefälles zwischen Männern und Frauen bei.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt, die wahlweise mögliche, rückwirkende Anwendung der Regelungen zur Neugliederung von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung zu streichen, da die damit verbundenen erheblichen Mehrkosten und der zusätzliche Erfüllungsaufwand bei den Finanzverwaltungen der Länder und bei der Wirtschaft dem Zweck des Gesetzes entgegenstünden. Auch würde die einheitliche Anwendung der gesetzlichen Regelungen auf nach dem 31. Dezember 2015 beginnende Geschäftsjahre der Frist zur Umsetzung der Richtlinie genügen.

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben

Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf **Drucksache 23/1/15** verwiesen.